

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 41 (1965-1966)
Heft: 13

Artikel: ...so bricht der Spähtrupp durch
Autor: Niemann, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gewehre, die nicht zum Einsatz kamen! Viele versenkte Munitionsschiffe liegen auf dem Grund der Dardanellen.

Einer jener Veteranen, die die Kämpfe von damals überlebten, ist «Errol, der Gefangenenmacher». Jedem, der es hören will, erzählt er im Kaffeehaus die Geschichte seines Abenteuers, und zum Beweis pocht er auf den deutschen Orden, den er stolz an seine Jacke geheftet trägt. Beim ersten großen Landungsversuch der Alliierten (am 25./26. 4. 1915) war er 14 Jahre alt und Schiffsjunge auf einem Küstensegler, der von den Kriegereignissen im Marmara-Meer überrascht wurde. Errol lief davon und meldete sich bei einer Rekrutierungsstelle. Als



An mehreren Stellen an den Ufern des Bosphorus liegen deutsche Soldatengräber.

man ihn abwies, schlug er sich auf eigene Faust zum Kampfgebiet durch. Am Strand fand er einen Karabiner, und damit hielt er 14 schiffbrüchige Franzosen in Schach, die mit einem Rettungsboot an der Küste landeten. Später stellte sich heraus, daß das Gewehr gar nicht geladen war. Eine Freiwilligen-Kompanie aus dem Rheinland nahm ihn später als Maskottchen in ihre Reihen auf. Worte wie: «Du Jeck!», «Erbsesupp' un' Speck» und «Himmel, A... und Zwirn» hat er bis heute noch nicht vergessen.

... so bricht der Spähtrupp durch

Von G. Niemann, Langenhagen

Nach der Schlacht von Preußisch-Eylau (Ostpreußen, heute unter sowj. Verwaltung) am 8. Februar 1807 waren die Franzosen hinter die Alle und Passarge zurückgegangen; die Russen, darunter auch ein preußisches Detachement, zum Marsch auf Königsberg angetreten. Letztere nahmen am 24. Februar Baunsberg (heute unter poln. Verwaltung) mit den wichtigen Passarge-Brücken. Hauptanteil an der Besetzung hatte das Regiment der Prittwitz-Husaren.

Am frühen Morgen des 26. Februar hatte der Unteroffizier Giese von den Prittwitz-Husaren den Auftrag erhalten, mit 20 Reitern eine Fernaufklärung gegen Mühlhausen-Elbing durchzuführen. Auf dem Rückweg, es war inzwischen später Nachmittag geworden, hörte der Spähtrupp Gefechtslärm aus Richtung Braunsberg.

Was war vorgefallen?

Da man allgemein mit einem weiteren Rückzug der Franzosen gerechnet hatte, waren eigene Sicherung und Feindaufklärung

vernachlässigt worden, obgleich diese bei dem herrschenden diesigen Wetter besonders stark hätten durchgeführt werden müssen. Der Feind hatte sich das zunutze gemacht. Er war mit überlegenen Kräften erneut auf Braunsberg vorgestoßen und in die Stadt eingedrungen. Die überraschten Preußen hatten nach heftigen Straßenkämpfen den Ort räumen müssen und sich auf Heiligenbeil zurückgezogen. Damit waren die Flußübergänge wieder in die Hände des Gegners gefallen; Unteroffizier Giese aber war mit seinen 20 Husaren vom Regiment abgeschnitten.

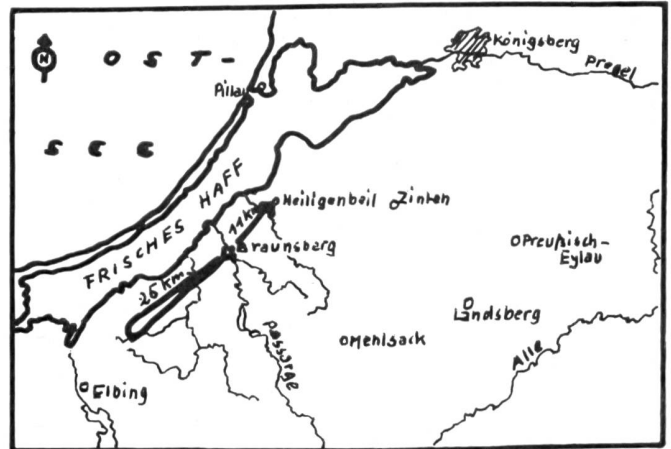
Wohl hätte der Spähtrupp die Stadt nun umgehen können, jedoch gab es keine Möglichkeit, die Passarge wegen Hochwassers (hervorgerufen durch das Tauwetter), starker Strömung und Treibeis an irgendeiner anderen Stelle oder auf irgendeine andere Art zu überwinden. Der Weg zum Regiment führte einzig und allein über die Brücken von Braunsberg. Da Unteroffizier Giese unter allen Umständen zu seiner Truppe

zurückwollte, faßte er den verwegenen Entschluß zum Durchbruch.

Trotz der schwarzen Uniform mit dem großen Totenkopf am Kolpak mußte das schier aussichtslose Unternehmen gewagt werden. Inzwischen war leichte Dämmerung eingetreten, begünstigt durch einsetzenden Schneefall. Unteroffizier Giese trabte an der Spitze seiner Husaren nach Braunsberg hinein. In den schmalen, langgestreckten Straßen wimmelte es von Franzosen, die aufmerksam von den Husaren beobachtet wurden. Die kleine Schar blieb eng beieinander und erreichte unbehindert und unerkannt die auf die Chaussee nach Heiligenbeil führende Brücke. Dort fielen plötzlich Schüsse. Nun hatte man sie doch noch als Preußen ausgemacht. Die Reiter rissen ihre Säbel aus den Scheiden, stießen den Pferden die Sporen in die Flanken und galoppierten durch das im Nu stärker gewordene feindliche Feuer über die Brücke auf das ostwärtige Ufer der Passarge. Was sich ihnen entgegenstellte, wurde niedergeschlagen oder niedergedrückt.

So ging es, was die ermüdeten Pferde laufen konnten, bis zum Ausgang der Stadt. Vier Husaren waren im feindlichen Feuer gestürzt. Sie mußten zurückgelassen werden, da ihre Rettung das Leben der Kameraden aufs Spiel gesetzt hätte. Auch der Auftrag hätte sehr wahrscheinlich nicht erfüllt werden können, wenn Unteroffizier Giese auf die gestürzten Husaren Rücksicht genommen hätte. Obwohl die Brücke nun überwunden und die Stadt durchquert war, durfte der Spähtruppe sich noch nicht in Sicherheit fühlen, denn noch war die feindliche Vorpostenlinie nicht durchstoßen.

Unweit des Gehöftes Einsiedel stießen die Husaren auf eine feindliche Feldwache, die schnell aufgerieben werden konnte, da sie auf einen Angriff vom Süden nicht vorbereitet gewesen war. Weiter ging es im gestreckten Galopp. Das Gehöft Einsiedel tauchte auf. Dort, wo zwei Stunden zuvor noch Nachhutgefechte stattgefunden hatten, beeilte sich eine französische Kavallerie-Abteilung, zwei erbeutete Bataillons-Geschütze sowie einige Munitionswagen abzufahren. Das war zuviel für Unteroffizier Giese. Kurz entschlossen gab er das Zeichen zum Angriff. Mit lautem «Vivat» stürzten er und seine Husaren sich auf die Feinde, die, von dem plötzlichen Auftauchen und der mit Bravour geführten Attacke der kleinen preußischen Abteilung kopflos geworden, in wilder Flucht das Weite suchten.



Am späten Abend des 26. Februar 1807 meldete sich Unteroffizier Giese mit seinen 16 Husaren und den zurückeroberten Geschützen bei seinem Regiment zurück. Vom König wurde ihm für diese Tat die Goldene Verdienstmedaille verliehen.

Berücksichtigt man, daß der Unteroffizier zu jenem Zeitpunkt noch kein Unterführer nach heutiger Begriffen war, mit der Durchführung derartiger Unternehmungen in der Regel auch nur begabte jüngere Offiziere beauftragt wurden, so verdient die Tat des Unteroffiziers Giese besondere Anerkennung. Das heute von jedem Schützen eines Spähtrupps geforderte besondere Maß von Verantwortungsgefühl, Selbständigkeit und Umsicht ist von ihm bereits im Jahre 1807 beherzigt und, wie das Beispiel gezeigt hat, erfüllt worden.

(Zur Person des Unteroffiziers Giese: 1785 als Sohn eines Fahnenשמידעס (Unteroffiziers-Dienstgrad) geboren; mit 16 Jahren Soldat, zwei Jahre später wegen Tapferkeit zum Unteroffizier befördert und mit der silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet; 1809 zum Offizier befördert, 1813 Orden «pour le mérite» verliehen; als Generalmajor 1850 gestorben.)

Militärische Grundbegriffe

Das Standrecht

Immer wieder hören wir davon, daß in diesen oder jenen Unruhen, die heute vielerorts auf der Welt herrschen, «das Standrecht verhängt» worden sei. Wir wollen uns darum einmal diesem inhaltlich wenig geklärten Begriff zuwenden. Standrecht ist Ausnahmerecht, das in besonderen Notständen eines Staates (Revolution, Belagerung, Krieg) angewendet wird, und das die Aburteilung bestimmter Verbrechen oder Vergehen in einem außerhalb von Verfassung und Gesetz stehenden Schnellverfahren bedeutet. Die Standgerichte sind außerhalb der ordentlichen Gesetzgebung stehende Gerichtsinstanzen, die in der Regel entweder auf Freispruch (selten), oder aber auf die schwerste Strafe, nämlich die Todesstrafe, erkennen. Diese Todesurteile werden meist sofort vollstreckt, wobei normalerweise militärische Verbände die standrechtlichen Erschießungen vorzunehmen haben. Zwar sind Standgerichte wirkliche Gerichte, die über den betref-

fenden Missetäter zu Gericht sitzen bzw. stehen, und die teilweise auch eine gewisse Verteidigung zulassen. Ihr Verfahren ist aber meist derart summarisch, daß von einer Abwicklung des Prozesses nach rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum gesprochen werden kann. Insbesondere fallen Rechtsmittel dahin, weil die Urteile fast immer sofort vollstreckt werden. Das Institut des Standgerichts ist bekannt schon in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg; es hat dann in diesem Krieg seine erste, mit mancherlei Schrecknissen verbundene «Blütezeit» erlebt. Die Standgerichte tagten meist unter freiem Himmel und mußten innerhalb von 24 Stunden eine Tat beurteilen. Ihren Namen haben sie davon, daß sich die Mitglieder des Gerichts gar nicht erst einsetzen, sondern stehend ihre Beratungen führten und das Urteil fällten. Diese Besonderheit, die im Namen der Standgerichte zum Ausdruck kommt, charakterisiert diese Art der Gerichtsbarkeit als eine Schnelljustiz, bei der die möglichst rasche Aburteilung und Exekution das Wichtigste war. Es ist die typische Gerichtsbarkeit für außerordentliche Zeit, insbesondere bei Krieg, inneren Unruhen usw.

Das Schweizerische Militärstrafrecht kennt die Institution des Standrechts bzw. des Standgerichts, welche eindeutig den völkerrechtlichen Bestimmungen zuwiderläuft, nicht. Sowohl das Haager Landkriegsabkommen (Art. 30: selbst der erappte Spion darf nicht ohne vorausgegangenem Urteil bestraft werden), als auch alle Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsgesetze schreiben vor, daß Verurteilung und Hinrichtung der geschützten Personen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichts, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet, unzulässig seien (Art. 3 Ziff. 1 lit. d sämtlicher Genfer Abkommen; dazu Sonderbestimmungen für die Spezialgebiete).

Das schweizerische Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 unterscheidet in bezug auf die persönliche und sachliche Geltung drei Stadien: die Friedenszeit, die Aktivdienstzeit (Neutralitätsschutz und Ordnungsdienst) sowie die Kriegszeit. Der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert sich mit zunehmender Gefahr, wobei die Strafen bei Aktivdienst und in Kriegzeiten verschärft werden. So sieht beispielsweise Artikel 61 des Militärstraf-